

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Beilagen: „Gießener Familienblätter“ und „Kreisblatt für den Kreis Gießen“.

Postfachkonto: Frankfurt am Main Nr. 11686.
Bankverehr: Generalkont. Gießen.

Gießener Anzeiger
General-Anzeiger für Oberhessen

Verlags- und Druckerei:
Schulstraße 7, Gießener Anzeiger-Verlag.
Schulstraße 7, Gießener Anzeiger-Verlag.
Anschluß für Druckarbeiten: Anzeiger-Verlag.

England und die kleinen Staaten.

Seitdem die Herren Lloyd und Asquith zu Beginn des Krieges den Schutz der europäischen Kleinststaaten gegen Deutschlands Eroberungsgier als Englands Beruf proklamiert haben, ist zwar durch die Behandlung Griechenlands und des neutralen Handels dieser Ruf nicht bei den Weltöffentlichkeit beständig geblieben, aber ihn und wieder finden sich noch Vertreter, die die schwebenden Parteien des politischen Raumkampfes wieder aufzurufen haben. So will Herr R. Weber, die Politik Englands, das ferner, daß es stets Englands politisches Interesse und hehrer Ziel gewesen ist, die Kleinststaaten in ihren Rechten und ihrer Existenz zu schützen, sich begnügt mit einem einzigen Beispiele, der Schweiz. In der Tat hat England die Unabhängigkeit der Schweiz in der Napoleonischen und Restaurations-Epoche verteidigt — nur mit Worten, nicht mit Waffen —, aber der Kolporteur Albions verschweigt, daß England gerade hier seinen Vorposten darin sah, Frankreich und Deutschland ein unabhängiges Land an die Seite zu setzen. Andere Völker mit weniger binnenländischer Lage und größerer maritimer Betätigung haben andere Erfahrungen mit England gemacht, an die wir anderen Verfasser mit einigen Worten erinnern wollen.

Stets hat er nie gehört, daß England, sobald es Begehr nach wurde, willfährig ohne jeden Rechtsgrund feindliches Gut an Bord neutraler Schiffe wegnahm, daß es die Fahrt nach nicht bloßeren Schiffen dem Gebrauch raubte, nach seinem Belieben den Begriff „Kontersande“ festsetzte, neutrale Schiffe und Ladungen, wenn sie ihm unbrauchbar erschienen, fürchzend mit Beschlag belegt, und daß gerade die kleinen Handelsstaaten wie Holland, Schweden, Dänemark und die Hansestädte darunter am meisten litten und die Begründung dieses brutalen Verfahrens? „Wir haben das Recht, die Lage zu benutzen, die die Besetzung und gefesselt hat“, erwiderte die englische Regierung auf alle Proteste der Kleinststaaten. Bieleicht ist es dem Schweizer Autor auch unbekannt, wie England die Niederlande während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges überfiel, um sich an ihren Kolonien und ihren Befestigungen für den bevorstehenden Abfall der Amerikaner (dahlos zu

halten, wie es Spanien vorjährig durch den Raub Gibraltar und sommerlich durch antilige Begünstigung des Schmuggels in den spanischen Kolonien vorgebildet hat, wie es Dänemark mitten im Frieden binnen einem Jahrzehnt zweimal angegriffen und seiner Flotte beraubt hat, ohne daß das schwache Land sich einer feindseligen Handlung gegen England schuldig gemacht hätte. Die englische Seemacht, sagte der Leiter der Londoner Politik, litt, sei allen anderen zusammen überlegen, da müsse man die allfällige Lage ausnutzen und das englische Recht festsetzen. Das englische Recht reicht also so weit, wie die englischen Schiffsgeheiß und bedeutet Entredung der Neutralen und Schwachen.

Diese Theorie und Praxis, daß die ganze Welt zur Ausbeutung durch das starke Joch bestimmt sei, haben sich auch im 19. und 20. Jahrhundert nicht verlagert. Auf dem Wiener Kongreß 3. A. hat sich England der Einigung Deutschlands und Italiens mit allen Kräften und erfolgreich widersetzt, weil einige Hundert Kleinststaaten dem englischen Spindel weniger gefährlich waren als große Nationalstaaten, es hat das stammfremde Blut an sich gebracht, den Völkern ohne Hechtstiel Siamopore entrißen, China zur Duldung des ideenfeindlichen, aber für England geminnbringenden Opiumhandels gezwungen, die Türkei beraubt, Kaputt geschlagen und die Bundesstaaten niedergeboren, um nur einiges aus der Reihe der „Bollwerke“ gegen die Schwachen und Kleinen aufzuführen.

Begehrter Halbgenossen bringt endlich der Verfasser dem englischen Gleichgültigsten dar, weil es die Segmente einer Militärmacht in Europa verhindern und die Schwachen schütz. Tatsächlich ist sein Ziel Verengung des Justes zwischen den europäischen großen Mächten, damit diese zur Aufrechterhaltung einer starken Landmacht gezwungen und verhindert sind, in ihrer maritimen Entfaltung Englands gleichzukommen: so will es das stolze Inselreich in seiner Hand haben, als alleinige ausschlaggebende Macht zur See die europäischen Dinge maßgebend nach seinem Belieben zu beeinflussen. Wie die kleinen Staaten dabei seit mehr als 200 Jahren gefahren sind, haben wir gesehen. „Mehr Selbstbestimmtheit!“ rufft der Verfasser am Schluß seiner Schrift aus; sein Buch liefert die beste Begründung für diesen Wunsch.

Aus Stadt und Land.

„Auszeichnung. Major Carl Linckens in einem Infanterie-Regiment. Sohn des Majors und Goltziers Gustav Linckens, letzterem, erhebt das kaiserliche Kreuz zweiter Klasse.

Der Reichsbanckerott 1916 bei der Reichsbankstelle in Gießen einschließlich der Unterhaltungen in Friedberg, Marburg und Weimar geführte ist, laut Verwalterbericht der Reichsbank für 1916, folgendermaßen: Girokonten sind vermindert durch Barzahlungen 103 883 954 RM, durch Verrechnung mit den Kontoinhabern 56 066 438 RM, durch Platzübertragungen 82 443 970 RM, durch Hebertragungen von anderen Bankinhabern 198 137 449 RM, zusammen 440 563 872 RM. Auf Girokonten sind vermindert durch Barzahlungen 77 178 760 RM, durch Verrechnung mit den Kontoinhabern 96 902 435 RM, durch Hebertragungen 82 443 970 RM, durch Hebertragungen nach anderen Bankinhabern 182 240 683 RM, zusammen 437 765 850 RM; Bestand am 30. Dezember 1916 5 021 085 RM. Zahl der Kontoinhaber 194. Giroübertragungen: Zugang durch Hebertragungen zwischen Girokonten an verschiedenen Orten 182 240 683 RM, durch Zahlungen von Betreibern und Betrieben, welche ihre Girokonten haben, 83 861 835 RM, zusammen 266 102 518 RM; Abgang durch Hebertragungen auf Girokonten 138 137 449 RM.

Deisen-Raffin.

X Hanau, 11. Juni. Der Hilfsrentier Wöbel aus Deisen wurde heute mittig im Bahnhof Deisenbergen-Stationen von einem Wägenzug überfahren und schwer verletzt. Nach Hanau transportiert und in das Landkrankenhaus gebracht, ist er dort gestorben.

Marburg, 14. Juni. Dem Privatdozenten Dr. Wagmann wurde eine Heilung für Oriboside an der hiesigen Universität übertragen. — Dem Privatdozenten für germanische Philologie, Dr. Wolf von Unwerth in Marburg, wurde ein Heilungsauftrag für nordische Sprachen und Literaturen an der Universität Greifswald übertragen mit gleichzeitiger Beförderung, die Beförderung eines Vektors der hiesigen Universität nachzuziehen.

Riederwald, 14. Juni. Die 5 im Herbst 1916 in der hiesigen Gemarkung haben reiches Bebaue. Die 5 im Herbst 1916 bebaute haben reiches, das Land nicht unter 70 Pf. zu verkaufen.

Wiesbaden, 14. Juni. Eine unermutete Preisprüfung fand gestern vormittag auf dem hiesigen Wochenmarkt statt, wobei leider festgestellt wurde, daß fast durchgänglich die Preise zu höheren Preisen verkauft wurde, als nach dem für die Stadt Wiesbaden nummehr festgelegten Maßstabem angemessen ist.

Antlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. 9090/3. 17. R. III. 1.

betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

Rom 15. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkens, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Vorschriften, hierin, Erteilen gestattet ist, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 87 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsgüter in der Fassung vom 20. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme nach § 87 der Bekanntmachungen über Beschlagnahme von 2. Februar 1915, S. 54, 549 und 684 bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Sicherstellung unzerstörlicher Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterbunden werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

- Von der Bekanntmachung werden betroffen:
1. Elektromotoren von 2 PS (1,5 kW) an aufwärts nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger, Transformationsmaschinen, Generatoren von 2 kW bis 100 kW, an aufwärts nebst Zubehör,
3. Umformer und Transformator von 2 kW bis 100 kW, an aufwärts, an der Betriebsart gemeint, nebst Zubehör,
4. Transformator von 2 kVA an aufwärts nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungs-, Schutz- und Regulatorapparate, Meßinstrumente wie für Stromzähler von 200 Amp an aufwärts, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1. bis 4. aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

§ 2.

Beschlagnahme, Wirkung.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Beschlagnahme von Beschlagnahmungen an den von in bezeichneten Gegenständen ver-

*) Bei Beschlagnahme bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

- 1. wer unzulässig einen beschlagnahmten Gegenstand befreist,
2. wer unzulässig einen beschlagnahmten Gegenstand veräußert, verpfändet, verleiht oder sonst, oder ein anderes Befreiungs- oder Erwerbs-geldstück über ihn absetzt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Verfügungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Beschlagnahme verpflichtet ist, nicht in der geforderten Zeit erteilt oder unvollständig erteilt, oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark bestraft; auch können Bezugs, die verpflichtungen sind, im Urteil für dem Strafe verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Vorgehensvorschriften zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Beschlagnahme verpflichtet ist, nicht in der geforderten Zeit erteilt oder unvollständig erteilt oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Vorgehensvorschriften zu führen unterläßt.

§ 3.
Veränderungs- und Verfügungsverbote.
Trotz der Beschlagnahme sind die Benutzung der Gegenstände zum bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie alle Veränderungen gestattet, welche zur Erhaltung der Gegenstände im bestimmungsgemäßen Zustande erforderlich sind, § 3. Ausgenommen davon sind alle Veränderungen und Reparaturen, wenn sie auf Grund eines schriftlichen Erlaubnisses oder einer Genehmigung des Beschlagnahmenden oder des Beschlagnahmten, Abt. R. III. 1. Berlin S. 15, vom 15. März 1914, erfolgen. Anträge auf Genehmigung zu Veränderungen oder Reparaturen (§ 3) auf Grund von Verlust, Vermietung usw.) sind an die zuständigen Maschinenverwaltungen zu richten, welche die Anträge nach Genehmigung dem Beschlagnahmenden und Beschlagnahmten zur Entscheidung zu stellen. Für die Betriebsmittel der öffentlichen Elektrizitätswerke wird die Genehmigung zu Veränderungen oder Reparaturen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section E1, Berlin S. 11, Königgräber Straße 28, übertragen.

§ 4.

Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

§ 5.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die in § 1 genannten Gegenstände, solange sie regelmäßig gewöhnlich in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den unterirdischen Schutz vom 6. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) fällt. Nicht meldepflichtig benutzte Gegenstände der in § 1 genannten Art sind auch von den Betreibern zu melden. Allgemein ausgenommen von der Meldepflicht sind ferner einzelne Gegenstände für in Betrieb befindliche Anlagen (Sonderfälle).

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:
1. Alle Personen, welche Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art im Besonderen haben oder aus Anlaß ihres Besonderebetriebes oder sonst des Gewerbes machen lassen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7.

Stichtag, Meldefrist.

Meldepflichtig sind die in § 1 bezeichneten Gegenstände, die bis zum 15. Juni 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhanden sind. Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldetagen (§ 8) an den Beschlagnahmenden, Abt. R. III. 1. Berlin S. 15, Königgräber Straße 28, zu erfolgen und zwar bis zum 30. Juni 1917 (Meldefrist).

Innerhalb einer Woche sind ferner zu melden meldepflichtige Gegenstände, die erst nach dem 15. Juni 1917 in Besitz, Gewerbebetrieb oder sonst in Verkehr einer aus § 5 bezeichneten Ausnahme oder durch Veräußerung meldepflichtig werden.

Jeder Beschlagnahmende des Gewerbes oder der Gewerbebetriebe ist meldepflichtig, der bisher für den Gewerbebetrieb meldepflichtig war, an besonderem Besondere Besondere Besondere Besondere dem Beschlagnahmenden, Abt. R. III. 1. Berlin S. 15, Königgräber Straße 28, zu melden. Die hierzu erforderlichen Vordrucke sind in gleicher Weise wie die Meldetagen auszufüllen (§ 8).

§ 8.

Art der Meldung.

Die Meldung hat für jeden Gegenstand auf besondere Weise, die in Anlaß der Ausfertigung zu erfolgen, für die Meldung sind die amtlichen Vordrucke zu benutzen, die von Beschlagnahmenden und Beschlagnahmten zu verwenden.

tions-Bedarfsmittel-Amt sowie von den zuständigen Meldewesen auszufüllen auf Anforderung überandt werden.

- Es sind 6 Arten von Meldetagen vorhanden mit den Nummern:
A für Metallstrommaschinen, Motoren und Generatoren,
B für Diesel- (Drehstrom-) Motoren,
C für Diesel- (Drehstrom-) Generatoren,
D für Hochspannungsmotoren und Umformer,
E für Transformator,
F für Apparate.

Beim Anfertigen der Meldetagen ist die gewöhnliche Gattung nach Kennzeichen und die erforderliche Anzahl zu bezeichnen. Die Meldetagen dürfen in anderen Mitteilungen nicht benutzt werden. Von der erstellten Meldung ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Druckdruck, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Meldewesen zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 9.

Entscheidung.

Es muß damit gerettet werden, daß die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Bedarfsfalle entzogen werden, falls ein von Beschlagnahmenden und Beschlagnahmten-Amt oder sonstiger öffentlicher Verkauf oder eine sonstige Verwertung nicht innerhalb 8 Tagen aufgefunden wird. Kommt im Falle der Entziehung eine Entzogene beschlagnahmte Gegenstände nicht zuhande, so entscheidet das Meldewesen über die Verwertung, Berlin S. 10, Reformstr. 34.

§ 10.

Vagabund und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Vagabund zu führen, aus dem jede Änderung in den Beschlagnahmungen und ihre Verwendung sowie die Herkunft und der Nachweis der etwaigen Verfügungsbeschlagnahme — Datum und Beschlagnahmnummer des Beschlagnahmenden Beschlagnahme zu ermitteln ist. Ein Vagabund der Meldepflichtigen ein derartige Vagabund bereits führt, braucht ein besonderes Vagabund nicht eingerichtet zu werden. Beschlagnahmten Beschlagnahmten der Meldetagen oder Beschlagnahmten ist jederzeit die Prüfung des Vagabunds sowie die Beschlagnahme der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu verwalten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Beschlagnahmenden und Beschlagnahmten-Amt, Abt. R. III. 1. Berlin S. 15, Königgräber Straße 28, zu richten. Es muß auf die zuständige Meldewesen Beschlagnahmenden-Amt, Abt. R. III. 1. Berlin S. 15, Königgräber Straße 28, zu richten. Beschlagnahmenden Beschlagnahmten haben Anfragen und Anträge dieser Art an das Beschlagnahmenden, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section E1, Berlin S. 11, Königgräber Straße 28, zu richten.

§ 12.

Zukunft.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 15. Juni 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1915, Nr. 2519/8. 15. B. 3, betreffend Bestands-erhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate, aufgehoben. Frankfurt/Main, den 15. Juni 1917.

Stellv. Generalcommando des 18. Armee-Korps.

Wetzl. Beschlagnahme und Bestands-erhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

An den Vorkriegsmeister zu Gießen, das Größ. Volkstheateramt Gießen und die Größ. Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.

Jeden wir auf vorstehende Bekanntmachung des Beschlagnahmenden Generalcommandos von heute verweisen, bezuziehen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessierten alsbald Kenntnis zu geben und die Beschlagnahme in Ihrem Amtsbereich zur etwaigen Kenntnis zu legen. Gießen, den 15. Juni 1917. Oberkreisleutnant Gießen. Dr. H. Fingert.